

91. Liegen die Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 StGB. vor, wenn die erforderlichen mindestens drei vorsächlichen Taten Teile einer Sammelfraßtat sind?

Ferriensenat. Urtr. v. 23. August 1934 g. Sch. 1 D 768/34.

I. Schwurgericht Köln.

Gründe:

Die Verurteilung der Angeklagten wegen versuchter gewerbsmäßiger Abtreibung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Urteil kann aber nicht aufrechterhalten werden, soweit es die Sicherungsverwahrung der Angeklagten anordnet, weil die Voraussetzungen dieser Maßregel nicht ausreichend dargetan worden sind. Dazu hätte es, da die Straftat der Angeklagten vor dem 1. Januar 1934 begangen worden ist, des Nachweises bedurft, daß die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher nach § 20a StGB. zulässig gewesen sein würde, wenn diese Vorschrift schon bei der Begehung der Tat gegolten hätte, und daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert (Art. 5 Nr. 1 Ges. geg. gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw. v. 24. November 1933 RGBl. I S. 995, 999).

Ob die Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 StGB. vorliegen, hat das Schwurgericht offenbar nicht geprüft, obwohl dazu besonderer Anlaß gewesen wäre, da die Angeklagte nach den tatsächlichen Feststellungen u. a. bereits einmal wegen Abtreibung, Beihilfe zur Abtreibung und versuchter Abtreibung und auch wegen Rupperei bestraft worden ist. Nach der Auffassung des Gerichts liegen die Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 StGB. vor, weil die Angeklagte mehr als drei, nämlich fünf vorsächliche Taten begangen habe. Das Urteil führt aus: Der Umstand, daß diese fünf Taten ein sog. „kollektivdelikt“ darstellten, könne der Anwendung des § 20a Abs. 2 StGB. nicht entgegenstehen, da anderenfalls der gewerbsmäßige Verbrecher — also gerade der, den das Gesetz in erster Linie treffen wolle — besser gestellt würde als der nicht gewerbsmäßige. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Der § 20a Abs. 2 StGB. setzt voraus, daß der Täter mindestens drei vorsächliche Taten begangen hat und daß die Gesamtwürdigung der Taten seine Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher

ergibt. Er drückt damit aus, daß es sich um rechtlich selbständige Taten handeln muß, die einer selbständigen Aburteilung fähig sind. Diesen Erfordernissen ist bei einer fortgesetzten Handlung nicht genügt, da sie, wie in der Rechtsprechung feststeht, als eine rechtliche Einheit zu betrachten und zu behandeln ist, dergestalt, daß die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr als untrennbarem Ganzen aufgehen und damit der rechtlichen Selbständigkeit entkleidet werden (RGSt. Bd. 47 S. 308, 309; Bd. 50 S. 243, 244; Bd. 54 S. 318, 319). Dasselbe gilt bei einer gewerbsmäßigen Straftat, deren Wesen darin besteht, daß sie mit dem Willen begangen wird, sich durch wiederholte Begehung einen fortgesetzten Erwerb zu beschaffen. Wird dieser Wille in einer Mehrheit selbständiger Straftaten verwirklicht, so werden sie kraft Gesetzes zu einer strafrechtlichen Einheit zusammengefaßt (RGSt. Bd. 53 S. 59, 60; Bd. 56 S. 54, 55; Bd. 58 S. 19, 20). Die Gewerbsmäßigkeit umfaßt das gesamte Tun, also alle einzelnen Handlungen der fraglichen Art. Die Einzelhandlungen sind nicht als selbständige Taten zu betrachten. Die Strafe des Gesamtvergehens ist auch nur einmal verwirkt; die wegen einer solchen Straftat ergangene Aburteilung deckt alle Einzelfälle, die bis zum Tage des tatrichterlichen Urteils vorgekommen sind, so daß eine abermalige Strafverfolgung wegen solcher Fälle, die erst später entdeckt werden, unzulässig ist.

Der hiernach vorliegende Mangel muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen; sie kann sich aber — jedenfalls in diesem Falle, in dem es sich lediglich um Art. 5 Abs. 1 des Gef. geg. gefährliche Gewohnheitsverbrecher handelt — auf den Ausdruck der Sicherungsverwahrung beschränken, da insoweit ein rechtlich selbständiger, abgetrennter Würdigung zugänglicher Teil des Urteils vorliegt.